



Parlament 1017 Wien  
www.konvent.gv.at

## **Ausschuss 7**

### **Bericht / Erläuterungen zum Thema „Unabhängige (weisungsfreie) Behörden“**

Die Zahl der derzeit in Bund und Ländern gemäß Art. 133 Z. 4 –B-VG eingerichteten Behörden ist nahezu unübersehbar, eine Zusammenstellung der wichtigsten ist in der Anlage angeschlossen.

Die Überlegungen in den Ausschüssen 7 und 9 zur Reform dieser Institution gehen in dieselbe Richtung:

- Ein Großteil dieser derzeit bestehenden Behörden kann und soll in die künftige Verwaltungsgerichts-Struktur übergeführt werden.
- Künftig soll – neben den speziell normierten Regulatoren und Selbstverwaltungskörpern – der (einfache) Bundes- und Landesgesetzgeber nur dort weisungsfreie Behörden und Einrichtungen schaffen können, wo dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Konkret wären dies
  - o im Disziplinar- und Dienstrechtsbereich der Gebietskörperschaften
  - o im Disziplinarbereich der Selbstverwaltungskörper
  - o Schieds- und Mediations-Einrichtungen
  - o Kommissionen ohne behördliche Aufgaben
  
  - o im Datenschutz ?
  - o im Grundverkehr / Bodenreform ?
  - o im Vergabewesen ?
- Die Entscheidung über zivile Rechte und strafrechtliche Vorwürfe kann diesen Einrichtungen nicht übertragen werden
- Es ist es nicht notwendig, für diese Behörden ein richterliches Mitglied vorzusehen.
- Ein allfälliger Rechtszug soll von diesen Behörden an die Verwaltungsgerichte gehen, wobei dort ein Fachsenat zuständig sein soll, dem auch fachkundige Mitglieder angehören.

- Eine Berufungsvorentscheidung ist vorzusehen.
- Im Gesetz ist ausdrücklich festzulegen
  - o die Weisungsfreiheit,
  - o eine Bestellung durch das jeweilige Oberste Organ,
  - o ein 5-jährige Bestelldauer und
  - o eine Abberufung nur aus den im Gesetz genannten Gründen.

Angesichts dieses Ergebnisses empfiehlt sich eine verfassungsrechtliche Grundlage im direkten Zusammenhang mit der Bestimmung über das Weisungsrecht.